

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit §§ 1 und 5 Nr. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2011 (GVBl. I S. 153), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 17. November 2011 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Einrichtungen zur öffentlichen Wasserversorgung – mit Ausnahme von Einrichtungen zur Trinkwassergewinnung und zum überörtlichen Wassertransport – werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz mit Wasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen.

(3) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann alle seinen Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb hat einen oder mehrere Betriebsleiter, den/die der Magistrat bestellt. Besteht die Betriebsleitung nur aus einer Person, wird zudem ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt. Der stellvertretende Betriebsleiter wird nur tätig, wenn der Betriebsleiter verhindert ist.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind. Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(3) Der Betriebsleitung wird die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten übertragen.

(4) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten. Sie nimmt die Aufgaben des Dienststellenleiters nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz für den Bereich des Eigenbetriebs wahr. Die Dienstvorgesetzeneigenschaft des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

§ 4 Gemeindevertretung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der §§ 127 und 127a Hessische Gemeindeordnung über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Sie hat im Übrigen die sich aus § 5 Nr. 1 bis 13 Eigenbetriebsgesetz ergebenden Aufgabenzuständigkeiten. Die Stadtverordnetenversammlung ist ferner zuständig für eine auf Dauer angelegte Übertragung von bisher durch den Eigenbetrieb wahrgenommenen Aufgaben auf Dritte.

§ 5 Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:

a)¹ acht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

b) drei Mitglieder des Magistrats, und zwar

- kraft Amtes der Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats
- sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrats, darunter das für Finanzen zuständige Magistratsmitglied,

c) zwei Mitglieder des Personals des Eigenbetriebs,

d) zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen im Sinne des § 6 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz.

(2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter sind gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz zu bestimmen.

(3) Das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Amt der Stadtverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil; ihm sind die Einladungen, Vorlagen und Sitzungsniederschriften zuzuleiten.

(4) Die Betriebskommission ist für die in § 7 Eigenbetriebsgesetz bezeichneten Angelegenheiten und die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

¹ § 5 Abs. 1 a) geändert durch Satzung vom 18. Juli 2016, veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

**§ 6
Gemeindevorstand**

(1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen.

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten auch für den Eigenbetrieb, soweit sie sachlich übertragbar sind, nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegen stehen.

**§ 7
Stammkapital, Wirtschaftsjahr**

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 100.000,00 EUR.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 8
Wirtschaftsführung, Jahresabschluss**

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 20 Eigenbetriebsgesetz).

(2) Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Die Geldmittel der Sonderkasse werden gesondert verwaltet; § 12 Eigenbetriebsgesetz bleibt unberührt.

(3) Der Betriebskommission obliegt die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn deren Wert 250.000,00 EUR übersteigt.

(4) Über Mehrausgaben für das Einzelvorhaben ohne Deckungsvorschlag entscheidet bei Beträgen von

- bis zu 50.000,00 EUR die Betriebsleitung,
- 50.001,00 bis 250.000,00 EUR die Betriebskommission,
- über 250.000,00 EUR die Stadtverordnetenversammlung.

(5) Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen des Eigenbetriebs gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, wenn im Einzelfall ein Gegenstandswert von 25.000,00 EUR überschritten wird, es sei denn, die Verfügung erfolgt im Rahmen einer Ersatzbeschaffung.

(6) Über den Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen entscheiden im Einzelfall

a) im Falle von Stundungen bei Beträgen

- bis zu 25.000,00 EUR die Betriebsleitung,
- über 25.000,00 EUR die Betriebskommission.

b) Im Falle des Verzichts auf Forderungen bei Beträgen

- bis zu 10.000,00 EUR die Betriebsleitung,
- über 10.000,00 EUR die Betriebskommission.

(7) Über Investitionsvorhaben von erheblicher Bedeutung für den Eigenbetrieb entscheidet im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung die Stadtverordnetenversammlung.

(8) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen, zu unterschreiben und zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht sowie ihren Vorschlägen zur Behebung von Prüfungsbeanstandungen der Betriebskommission vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft¹.

Wiesbaden, den 23. November 2011

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dr. Müller
Oberbürgermeister

Impressum:

Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (WLW)

info@wlw-wiesbaden.de

Telefon: 0611 318067

¹ Veröffentlicht am 29. Dezember 2011 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- geändert durch Satzung vom 18. Juli 2016, veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; in Kraft getreten am 30. Juli 2016.